



Caritas-Bergeinsatz Arbeitseinsatz für straffällige Jugendliche

Konzept

Gültig per 01.01.2009

Menschen für Berge. Berge für Menschen.

Löwenstrasse 3 Telefon: +41 41 419 22 77
Postfach Telefax: +41 41 419 24 24
CH-6002 Luzern E-Mail: bergeinsatz@caritas.ch

Internet: www.bergeinsatz.ch
Postkonto: 60-7000-4

Zertifiziertes Managementsystem
ISO 9001:2000
Reg.-Nr. 14075-03



Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE	3
2.	GRUNDSATZ UND RECHTLICHER RAHMEN	3
2.1	Grundlagen und Auftrag	3
2.2	Das Jugendstrafrecht	3
2.3	Die persönliche Leistung	3
2.4	Strafe, Erziehung und Verhaltensalternativen	4
3.	ANGEBOT	4
3.1	Arbeitseinsatz auf dem Bauernhof	4
3.2	Zielgruppe	4
3.3	Ziele des Arbeitseinsatzes	5
3.4	Aufgabe und Verantwortlichkeit von Caritas-Bergeinsatz	5
4.	ABLAUF EINES ARBEITSEINSATZES	5
4.1	Vorbereitung durch die Jugendanwaltschaft	5
4.2	Anmeldung	6
4.3	Einladung	6
4.4	Der Arbeitseinsatz	6
4.5	Abschluss	6
4.6	Nichterscheinen / Abbruch	6
5.	DIE BAUERNFAMILIE / DER EINSATZORT	6
5.1	Anforderungsprofil	6
5.2	Lage und Infrastruktur	7
5.3	Aufnahmeverfahren	7
5.4	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	7
5.5	Zusammenarbeit mit Caritas-Bergeinsatz	8
5.6	Entschädigung / Entlohnung	8
6.	DIE JUGENDLICHEN	8
6.1	Rechte der Jugendlichen	8
6.2	Pflichten der Jugendlichen	9
7.	KOSTEN	9
8.	VERSICHERUNG	9
9.	EVALUATION / CONTROLLING	9

1. Ausgangslage

Die Jugendzeit ist eine Lebensphase, die anspruchsvolle und vielfältige Entwicklungsaufgaben an jedes Individuum stellt: die Ablösung vom Elternhaus, das Akzeptieren der körperlichen Veränderungen, der Aufbau von Beziehungen, die Wahl einer Ausbildung sind nur einige der wichtigsten Themen, mit denen Jugendliche¹ konfrontiert sind. Die zahlreichen Veränderungen in einem kurzen Zeitraum erfordern von den Jugendlichen enorme Anpassungsleistungen. Dass dies kein einfacher Prozess ist, drückt sich zumindest phasenweise im konflikthafte Verhalten vieler Jugendlicher aus. Ist dieser Prozess zusätzlich durch mangelnde persönliche und soziale Ressourcen oder durch kritische Lebensereignisse erschwert, stellt kriminelles Verhalten für Jugendliche ein mögliches Bewältigungsmuster dar.

Kriminelles Verhalten Jugendlicher kann ebenso als normales Entwicklungsphänomen wie auch als Ausdruck von Anpassungsschwierigkeiten, bedingt durch nachteilige Lebenslagen, betrachtet werden. In jedem Fall ist die Gesellschaft angehalten, auf gesetzeswidrige Handlungen von Jugendlichen zu reagieren, wobei diese dahingehend unterstützt werden sollen, ihr Verhalten so zu verändern, dass sie in Zukunft auf widerrechtliche Akte verzichten können.

Im Rahmen der Strafform der ‚persönlichen Leistung‘ wird Jugendlichen, die eine Straftat begangen haben die Möglichkeit geboten, ihr Verschulden durch gemeinnützige Arbeit wieder gut zu machen. Caritas-Bergeinsatz bietet Arbeitsorte bei Bauernfamilien im Schweizer Berggebiet, wo Jugendliche ihre persönliche Leistung vollbringen können.

2. Grundsatz und rechtlicher Rahmen

2.1 Grundlagen und Auftrag

Die Grundlagen für die Tätigkeit im Zusammenhang mit Arbeitseinsätzen für straffällige Jugendliche von Caritas-Bergeinsatz bilden das Leitbild sowie das Kinderschutzreglement von Caritas Schweiz.

Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Konzeptes.

Arbeitseinsätze von straffälligen Jugendlichen erfolgen im Auftrag von Jugendanwaltschaften.

2.2 Das Jugendstrafrecht

Rechtliche Grundlage für das Angebot ‚Arbeitseinsätze für straffällige Jugendliche‘ bildet das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, welches seit 1. Januar 2007 in Kraft ist. Das Jugendstrafrecht bezieht sich auf Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren, die eine Straftat begangen haben und dabei erwischt und angezeigt worden sind. Die vom Jugendstrafrecht definierten Sanktionsmöglichkeiten sind entweder Strafen und/oder Schutzmassnahmen. Als mögliche Strafen werden Verweis, persönliche Leistung, Busse und Freiheitsentzug vorgesehen, als Schutzmassnahmen gelten ambulante oder stationäre Erziehungsmassnahmen, Familienbegleitung oder therapeutische Betreuung usw. Massgeblich sind bei allen Sanktionsentscheiden spezialpräventive Überlegungen: Der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen und die Rückfallverhinderung stehen im Vordergrund.

2.3 Die persönliche Leistung

Die persönliche Leistung (Art. 23, JStG) als eine mögliche Strafform umfasst die Arbeitsleistung und die Teilnahme an Kursen (Verkehrsunterricht, Gewaltpräventionskursen usw.). Jugendliche unter 15 Jahren dürfen zu höchstens 10 Tagen, über 15-jährige zu maximal drei Monaten persönlicher Leistung verurteilt werden. Die Arbeitsleistung ist im Jugendstrafgesetz wie folgt beschrieben:

„Der Jugendliche kann zu einer persönlichen Leistung zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder des Geschädigten mit deren Zu-

¹ Unter dem Begriff Jugendliche sind auch junge Erwachsene (18-20 Jahre) gemeint.

stimmung verpflichtet werden. Die Leistung hat dem Alter und den Fähigkeiten des Jugendlichen zu entsprechen. Sie wird nicht entschädigt.“²

Die Strafform der persönlichen Leistung wird in der Regel bei Jugendlichen angewandt, die leichte bis mittelschwere Delikte begangen haben und bei denen keine delinquente Gefährdung festgestellt wird, welche Schutzmassnahmen erfordern würde.³

2.4 Strafe, Erziehung und Verhaltensalternativen

Eine Strafe ist als solches noch keine Erziehung, sondern bietet lediglich die Möglichkeit, Grenzen und Normen deutlich zu machen. Die Strafe kann aber erzieherische Funktion erlangen, wenn sie in einen pädagogischen Prozess eingebettet ist. Die Strafe soll für die Jugendlichen als Grenzziehung spürbar gemacht werden und einen Konflikt über das unerwünschte Verhalten auslösen. Im günstigen Fall führt dieser Konflikt bei den Jugendlichen zur Erkenntnis, dass ihr Verhalten falsch war.

Das unerlaubte Verhalten hat den Jugendlichen ermöglicht, bestimmte Bedürfnisse zu befriedigen. Der pädagogische Prozess zielt darauf ab, den Jugendlichen Verhaltensalternativen verfügbar zu machen, wodurch die Jugendlichen befähigt werden, „diese Bedürfnisbefriedigung mit erlaubten Mitteln zu verfolgen“.⁴

3. Angebot

3.1 Arbeitseinsatz auf dem Bauernhof

Jugendliche, welche nach begangener Straftat zu einer persönlichen Leistung verurteilt worden sind, können durch die Jugendanwaltschaft für einen Arbeitseinsatz auf dem Bauernhof angemeldet werden. Die Jugendlichen sind für die Zeit des Arbeitseinsatzes bei der Bauernfamilie untergebracht, werden in den landwirtschaftlichen Arbeitsalltag und in die soziale Gemeinschaft der Bauernfamilie integriert und erleben auf diese Weise die Einheit der bäuerlichen Arbeits- und Lebensgemeinschaft. Die Jugendlichen werden ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei Arbeiten auf dem Hof und im Haushalt eingesetzt. Ein Arbeitseinsatz auf dem Bauernhof dauert in der Regel zwischen fünf Tagen und drei Wochen und ist grundsätzlich während des ganzen Jahres möglich.

3.2 Zielgruppe

Zielgruppe für einen Arbeitseinsatz auf dem Bauernhof sind Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die ein leichtes bis mittelschweres Delikt begangen haben und zu einer ‚persönlichen Leistung‘ verurteilt wurden.

Kinder zwischen 10 und 14 Jahren eignen sich nicht für einen Arbeitseinsatz auf dem Bauernhof. Ebenso als ungeeignet gelten Jugendliche mit Gewaltbereitschaft, Jugendliche die einer therapeutischen Begleitung bedürfen oder solche, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung keine physisch anstrengenden Arbeiten verrichten können.

² JStG, Art. 23, Abs. 1

³ Aebersold, Peter (2007), S. 3

⁴ Aebersold, Peter (2007), S. 42

3.3 Ziele des Arbeitseinsatzes

Ziel der Sanktionierung ist es, seitens der Jugendlichen ein Bewusstsein für ihr schuldhaftes Verhalten zu erreichen sowie Grenzen und Normen zu verdeutlichen. Die Jugendlichen sollen durch den Arbeitseinsatz erfahren, dass ihr Verhalten bestraft, nicht aber ihre Person abgelehnt wird. Durch die Integration in den bäuerlichen Arbeitsalltag und in die familiäre Gemeinschaft werden den Jugendlichen Verhaltensalternativen aufgezeigt und erlebbar gemacht.

Im Weiteren gelten folgende Zielsetzungen:

- Durch die Mitarbeit im betrieblichen Arbeitsalltag erweitern die Jugendlichen ihre manuellen Fähigkeiten und eignen sich Kenntnisse über die Landwirtschaft an.
- Durch die Integration in die familiäre Gemeinschaft und die Teilnahme am sozialen Leben erfahren die Jugendlichen positiv gestaltete Beziehungen und üben Kommunikations- und Sozialkompetenz.
- Durch das Ausführen von einfachen Arbeiten und das Erfahren von Anerkennung und Wertschätzung wird die Verantwortungsübernahme weiterentwickelt und das Selbstwertgefühl gestärkt.

3.4 Aufgabe und Verantwortlichkeit von Caritas-Bergeinsatz

Caritas-Bergeinsatz ist für die Akquisition von Einsatzorten sowie für die Organisation und Koordination der Arbeitseinsätze für straffällige Jugendliche zuständig. Das Team von Caritas-Bergeinsatz verfügt über professionelle sozialpädagogische Kompetenzen und gewährleistet jugendgerechte und den Bedürfnissen von Jugendlichen entsprechende Einsatzorte. Caritas-Bergeinsatz wirkt als Kontrollinstanz, indem sie das erzieherische Handeln der Bauernfamilie periodisch überprüft.

Die Mitarbeitenden von Caritas-Bergeinsatz stehen während den Arbeitseinsätzen als Kontaktpersonen für die Jugendlichen und die Bauernfamilien zur Verfügung. Im Falle von Konfliktsituationen vermitteln die Mitarbeitenden telefonisch oder vor Ort direkt mit den Jugendlichen und den Einsatzfamilien. Über spezielle Ereignisse werden die Jugendanwaltschaften umgehend informiert.

4. Ablauf eines Arbeitseinsatzes

4.1 Vorbereitung durch die Jugendanwaltschaft

Vor dem Arbeitseinsatz erläutert die Jugendanwaltschaft im Gespräch mit den betreffenden Jugendlichen die getroffene Sanktion. Es wird versucht, den Jugendlichen die Bestrafung nachvollziehbar darzulegen, sodass das Strafmaß für den Jugendlichen einsehbar ist. Die Jugendlichen werden über den bevorstehenden Arbeitseinsatz auf einem Bergbauernhof detailliert informiert und vorbereitet. Für das gute Gelingen eines Einsatzes ist es vorteilhaft, wenn die Jugendlichen für die Arbeit auf einem landwirtschaftlichen Betrieb motiviert oder zumindest nicht abgeneigt sind.

Jugendanwaltschaften beachten bei der Vorbereitung der Jugendlichen auf den Arbeitseinsatz folgende Punkte:

- Die Jugendlichen sind bereit, während der Dauer des Einsatzes bei einer fremden Familie zu wohnen und mit zu arbeiten.
- Die Eltern stehen hinter der getroffenen Massnahme der Jugendanwaltschaft und unterstützen den Einsatz ihres Sohnes / ihrer Tochter.
- Die Jugendlichen wissen, dass es sich um einen Arbeitseinsatz handelt und nicht um ‚Ferien auf dem Bauernhof‘. Die Jugendlichen werden in eine Tagesstruktur eingebunden.
- Die Jugendlichen wissen, dass es für einen Arbeitseinsatz geeignete Kleidung braucht (Stiefel oder Wanderschuhe, Regen- und Sonnenschutz, alte und warme Kleider).
- Die Jugendlichen kennen die Konsequenzen, welche auf ein Nichterscheinen am Einsatzort oder auf einen Einsatzabbruch folgen.
- Die Jugendlichen haben kein Anrecht, allein auszugehen.
- Telefonieren ist während der Freizeit auf eigene Kosten und in vernünftigem Masse erlaubt.

4.2 Anmeldung

Die Anmeldung der Jugendlichen zum Arbeitseinsatz erfolgt mit dem Anmeldeformular durch die Jugendanwaltschaft. Die unterzeichnete Anmeldung hat verbindlichen Charakter und gilt für Caritas-Bergeinsatz als formelles Auftragsdokument. Um eine reibungslose Organisation zu gewährleisten und einen passenden Einsatzort zu finden, macht die Jugendanwaltschaft genaue Angaben zum/zur Jugendlichen, zur Straftat und zum sozialen Hintergrund. Die Anmeldung enthält bereits das genaue, mit den Jugendlichen abgesprochene Einsatzdatum. Die Jugendlichen, deren erziehungsberechtigte Person und die Jugendanwaltschaft erhalten eine Bestätigung für den Einsatztermin. Unklarheiten werden telefonisch geklärt.

4.3 Einladung

Spätestens zwei bis drei Wochen vor Einsatzbeginn erhalten die Jugendlichen eine schriftliche Einladung. Eine Kopie der Einladung geht an die Jugendanwaltschaft, die erziehungsberechtigten Personen sowie an die Bauernfamilie. Die Einladung beinhaltet Angaben zum Einsatzort und zur Bauernfamilie sowie die Fahrpläne für die An- und Abreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Im Weiteren liegt der Einladung das Merkblatt für Jugendliche im Arbeitseinsatz bei.

4.4 Der Arbeitseinsatz

Die Arbeitseinsätze dauern in der Regel zwischen fünf Tagen und drei Wochen und beginnen am Montag. Bei Einsätzen von mehr als drei Wochen werden in Absprache mit der Jugendanwaltschaft Regelungen betreffend Wochenendurlaub getroffen.

Die Jugendlichen reisen gemäss vereinbartem Fahrplan selbständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln an den Einsatzort. Beim Empfang am Einsatzort wird den Jugendlichen die Familie vorgestellt und der Hof gezeigt. Anschliessend werden sie in die Hausordnung und in die Arbeit eingeführt. Die Jugendlichen arbeiten während dem ganzen Einsatz gemäss dem von der Familie vorgegebenen Tagesprogramm, ebenso verbringen sie die Freizeit mit der Familie.

Als Einsatzzeit gilt die Anwesenheit auf dem Bauernhof sowie der Hin- und Rückreisetag. Die Fahrpläne werden dabei so gewählt, dass die Anreise am Montagmorgen erfolgt und die Rückreise am letzten Tag bis spätestens 18.00 Uhr beendet ist.

4.5 Abschluss

Am Ende des Einsatzes reist der Jugendliche selbständig und zum vereinbarten Zeitpunkt nach Hause zurück. Caritas-Bergeinsatz hält Rücksprache mit der Bauernfamilie und verfasst auf Basis der Rückmeldungen zu Händen der Jugendanwaltschaft eine Einsatzbeurteilung.

4.6 Nichterscheinen / Abbruch

Erscheinen Jugendliche zum vereinbarten Zeitpunkt nicht am Einsatzort oder brechen sie den Einsatz ab, wird die Jugendanwaltschaft umgehend informiert. Caritas-Bergeinsatz behält sich in Zusammenarbeit mit der Bauernfamilie vor, den Einsatz bei massiver Störung des Arbeits- und Familienalltags abzubrechen, wobei die Jugendanwaltschaft ebenfalls über den Abbruch in Kenntnis gesetzt wird. Für die weiteren Schritte und den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten ist danach die Jugendanwaltschaft zuständig.

5. Die Bauernfamilie / der Einsatzort

5.1 Anforderungsprofil

Bauernfamilien, welche Arbeitseinsätze für straffällige Jugendliche durchführen, bringen die Bereitschaft mit, Jugendliche vorübergehend in den Familien- und Arbeitsalltag zu integrieren.

Sie verfügen über erzieherische Kompetenzen, bringen Offenheit und Toleranz gegenüber Jugendlichen mit und interessieren sich für Jugend- und Erziehungsfragen.

Um die Jugendlichen adäquat zu begleiten, sind eine starke persönliche Präsenz, gute kommunikative Fähigkeiten sowie Einfühlungsvermögen erforderlich. Eine wertschätzende Haltung und ein konsequentes Erziehungsverhalten gelten ebenso als wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der Betreuungsaufgabe. Die Bauernfamilien sind bereit, im Rahmen der Arbeitseinsätze mit dem Team von Caritas-Bergeinsatz zusammen zu arbeiten. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wird erwünscht.

5.2 Lage und Infrastruktur

Folgende Punkte umschreiben die Anforderungen bezüglich Lage und Infrastruktur eines Einsatzortes:

- Der Einsatzort ist ein Landwirtschaftsbetrieb und befindet sich im Alpenraum oder im Jura.
- Die Erreichbarkeit per Telefon ist gewährleistet.
- Die Zufahrt mit dem Auto ist möglich.
- Den Jugendlichen steht ein eigenes Zimmer zur Verfügung, das dem üblichen Komfort des Wohnhauses entspricht.

5.3 Aufnahmeverfahren

Bauernfamilien, die Arbeitseinsätze für straffällige Jugendliche durchführen möchten, senden ihre schriftliche Bewerbung an Caritas-Bergeinsatz. Beim anschließenden Bewerbungsgespräch am Wohnort der Familie stellt sich die Bauernfamilie vor und legt ihre Motivation für die Durchführung von Arbeitseinsätzen für straffällige Jugendliche dar. Die Bauernfamilie erhält anlässlich des Gesprächs von Caritas-Bergeinsatz Informationen zu Ablauf und Zielen der Arbeitseinsätze, zum pädagogischen Alltag mit den Jugendlichen sowie zu den Bedingungen der Zusammenarbeit. Bauernfamilien, die sich als geeignete Einsatzorte anbieten, schließen mit Caritas-Bergeinsatz einen Rahmenvertrag ab, der die Zusammenarbeit regelt.

5.4 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Der Bauernfamilie ist bewusst, dass ihr Betreuungsauftrag allein auf die Dauer des Einsatzes begrenzt ist. Die Bauernfamilie wird mit folgenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten betraut:

- Kontrolle über die Einhaltung von Hausordnung und Familienregeln.
- Vorgeben einer klaren Tagesstruktur, Einbinden der Jugendlichen in den Arbeitsalltag.
- Erklären von Arbeitsprozessen und Anleiten von Aufgaben.
- Beobachten der physischen und psychischen Verfassung der Jugendlichen.
- Schnelles und verhältnismässiges Reagieren in problematischen Situationen.
- Akzeptieren von individuellen Eigenheiten der Jugendlichen, sofern sie das Zusammenleben und die Arbeitsqualität nicht beeinträchtigen.
- Entgegenbringen von Wertschätzung und Anerkennung.
- Vorleben von sinnhaften Lebensinhalten, von respektvollen Umgangsformen mit der Natur und von intakten gemeinschaftlichen Sozialformen.
- Konsultieren des Hausarztes des Jugendlichen im Fall von Unfall oder Krankheit.
- Abrechnen von Telefongesprächen mit dem Jugendlichen, am Ende des Einsatzes.

5.5 Zusammenarbeit mit Caritas-Bergeinsatz

Während den Arbeitseinsätzen wird die Bauernfamilie von der zuständigen Fachperson von Caritas-Bergeinsatz begleitet. Diese ist Ansprechperson für Fragen und Probleme, die während dem Einsatz auftreten. Erscheint ein Jugendlicher nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am Einsatzort oder ergeben sich während dem Einsatz Probleme, ist Caritas-Bergeinsatz umgehend zu informieren. Bei unüberwindbaren Problemen kann nach Absprache mit Caritas-Bergeinsatz ein Abbruch des Einsatzes vorgenommen werden.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Einsatzfamilie sowie die Modalitäten der Zusammenarbeit mit Caritas-Bergeinsatz (Kapitel 5.4/5.5) sind in den ‚Richtlinien für Einsatzfamilien‘ genauer geregelt und bilden integralen Bestandteil des vorliegenden Konzeptes.⁵

5.6 Entschädigung / Entlohnung

Die Einsatzfamilien werden für Kost und Logis sowie für die Betreuungsarbeit gemäss "Auftrag-Rahmenvertrag" entschädigt, resp. entlohnt.

6. Die Jugendlichen

6.1 Rechte der Jugendlichen

- Die Jugendlichen haben Anrecht auf Familienanschluss.
- Den Jugendlichen steht ein eigenes Zimmer zur Verfügung.
- Den Jugendlichen werden Arbeiten entsprechend ihrem Alter und ihren Fähigkeiten zugeteilt.
- Die Jugendlichen haben Anspruch auf Einführung in die Arbeit und Anleitung der einzelnen Aufgaben.
- Die Jugendlichen haben Anrecht auf angemessene Ruhezeiten.
- Die Jugendlichen dürfen ohne Einschränkungen schriftliche Kontakte pflegen.
- Die Jugendlichen haben das Recht, mit Caritas-Bergeinsatz oder der Jugendanwaltschaft Kontakt aufzunehmen.
- Die Jugendlichen dürfen während der Freizeit auf eigene Kosten und in vernünftigem Mass telefonische Kontakte pflegen.
- Der Konsum von handelsüblichen Tabakwaren ist nur an den von der Bauernfamilie vereinbarten Orten erlaubt.
- Der Konsum von Alkohol (ab 16 Jahren, bzw. ab 18 Jahren) ist nur gemeinsam mit der Bauernfamilie und im vernünftigen Masse erlaubt.

⁵ Vgl. Richtlinien für Platzierungsfamilien betreffend Arbeitseinsätze für straffällige Jugendliche

6.2 Pflichten der Jugendlichen

- Die Jugendlichen reisen in der Regel alleine in den Einsatz. Sie erhalten von Caritas-Berg-einsatz die schriftlichen Informationen zur Familie mit den entsprechenden Fahrplänen für die An- und Abreise.
- Die Jugendlichen bringen die für den Arbeitseinsatz erforderliche Kleidung mit (Arbeitskleider, gutes Schuhwerk, wettertaugliche Bekleidung).
- Die Jugendlichen arbeiten gemäss den Anweisungen der Bauernfamilie auf dem Betrieb mit.
- Die Jugendlichen halten sich an die vorgegebene Tagesstruktur.
- Die Jugendlichen pflegen eine sorgsame Handhabung von Arbeitsmaterialien und einen respektvollen Umgang mit den Tieren.
- Die Jugendlichen befolgen die Hausordnung und die Familienregeln. Diese werden ihnen zu Beginn des Einsatzes mitgeteilt.
- Die Jugendlichen haben kein Anrecht darauf, Besuche zu empfangen.
- Die Jugendlichen dürfen nicht ohne Begleitung ausgehen.

7. Kosten

Die entstehenden Gesamtkosten für einen Arbeitseinsatz werden gemäss Tarifblatt der Jugendanwaltschaft als Auftraggeber verrechnet.

8. Versicherung

Krankheits-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Jugendlichen oder deren gesetzlichen Vertretung.

9. Evaluation / Controlling

Die Zuständigen von Caritas-Bergeinsatz stehen mit den Bauernfamilien regelmässig in persönlichem Kontakt.

Die Jugendlichen haben jederzeit die Möglichkeit, die Zuständigen von Caritas-Bergeinsatz oder die einweisende Stelle telefonisch zu kontaktieren.

Im Rahmen ihres EFQM-Qualitätsmanagements garantiert Caritas Schweiz die laufende Überprüfung und das Controlling aller Prozesse betreffend den Arbeitseinsätzen für straffällige Jugendliche.

Literatur:

Aebersold, Peter (2007): Schweizerisches Jugendstrafrecht

Für Informationen:

Caritas-Bergeinsatz

Löwenstrasse 3

CH – 6002 Luzern

Telefon: +41 41 419 22 77

Telefax: +41 41 419 24 24

E-Mail: bergeinsatz@caritas.ch

Internet: www.bergeinsatz.ch

(AL BE / 25.08.10, Änderungen bleiben vorbehalten)